



# infobrief 28/06

**Dienstag, 19. Dezember 2006**

**AT**

---

## Stichwörter

Sparkassen, Änderung der Gesetzesgrundlage - Soziale Verantwortung, Regionalprinzip, Zugang zu Finanzdienstleistungen, Unterstützung von Schuldnerberatungsstellen und Finanzielle Allgemeinbildung als öffentliche Aufgaben der Sparkassen

## A Sachverhalt

In Hessen ist geplant, das bestehende Sparkassengesetz zu ändern, um Fusionen von Sparkassen zuzulassen und eine Umwandlung in Aktiengesellschaften zu erlauben. Die Kontrolle durch die öffentliche Hand soll dadurch erhalten bleiben, dass sie mindestens 51% der Anteile behält. Es stellt sich die Frage, wie ein derartiger Wandel zu bewerten ist und welche verbraucherpolitischen Forderungen damit verbunden werden sollten.

## B Stellungnahme

### B.I Fusionierung und Privatisierung

Der Gesetzesentwurf lässt die Fusionierung von einzelnen Sparkassen sowie die Privatisierung und Umwandlung in eine Aktiengesellschaft zu. Der Mindestanteil von 51% in öffentlicher Hand ist dann nur noch die letzte Hürde bis zur völligen Privatisierung.

Dieser Prozess lässt sich, wie auch das Beispiel Hamburg zeigt, nicht aufhalten. Auch die Hamburger Sparkasse hat vor einigen Jahren den Wandel zu einer Aktiengesellschaft vollzogen. Eine Fusionierung kleinerer Sparkassen kann aus Verbrauchersicht auch vorteilhaft bzw. muss nicht an sich mit Nachteilen verbunden sein, ebenso wenig wie eine Privatisierung an sich.

Deutschland gilt europaweit mit Kreditinstituten als „überversorgt“ und es wird erwartet, dass viele Banken und Sparkassen in den nächsten 10 Jahren durch Fusion oder Kauf verschwinden werden, verbunden mit einem Wegfall von Arbeitsplätzen und einer Rationalisierung von Arbeitsprozessen. Dieser Prozess wird durch den Druck der Europäischen Union, die Gewährträgerhaftung der Sparkassen durch Kommunen aus Wettbewerbsgründen abzuschaffen, geschürt und wird sich auf Landesebene kaum aufhalten lassen. Zunehmend übernehmen andere Banken und Kreditfabriken die Funktion von örtlichen Sparkassen zu niedrigen Konditionen und die Sparkassen stehen unter dem Druck, unter diesen Bedingungen ihr Filialnetz aufrechtzuerhalten und dabei weiterhin profitabel zu arbeiten. Dass Sparkassen aufgrund des äußeren Drucks versuchen, durch Zusammenlegung konkurrenzfähig zu bleiben, ist daher ein verständlicher, nachvollziehbarer Prozess.

## **B.II Regionale und Soziale Verantwortung**

Die Umwandlung der Sparkassen sollte aber nicht der Beginn einer langsamen Abkehr von der regionalen und sozialen Verantwortung sein. Wichtig erscheint deshalb, gerade bei dem Beginn der Umwandlung des Sparkassensektors auf Länderebene die regionale Versorgung der Verbraucher mit Finanzdienstleistungen in das Sparkassengesetz mit hineinzuschreiben und das Thema "Girokonto für Jedermann" zu diesem Zeitpunkt zu diskutieren, weil es in einem späteren Stadium voraussichtlich keine Verhandlungsmöglichkeiten mehr über das Thema geben wird, wenn viele Sparkassen als Aktiengesellschaft zu 49% privaten Investoren gehören, die ihren Einfluss dann entsprechend geltend machen werden. Daher sollten an einem Wendepunkt wie der Änderung des Sparkassengesetzes die soziale Verantwortung und Versorgung der Bevölkerung mit Finanzdienstleistungen im Gesetz und den entsprechenden Verordnungen für die Sparkassen verankert werden. In Hessen ist dieses bisher nicht in dem Ausmaße wie in anderen Ländern der Fall. Das Beispiel aus Mecklenburg-Vorpommern zeigt, wie es verankert werden kann:

*Sparkassengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG) vom 26. Juli 1994 Fundst.: GVOBl. M-V 1994, S. 76, zuletzt geändert d. Gesetz v. 23.5.2006, GVOBl. M-V 2006, S. 194*

### **§ 2 Unternehmenszweck, öffentlicher Auftrag**

*Abs. 1: Sparkassen sind selbständige Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und **die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise** und insbesondere des Mittelstandes mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen **auch in der Fläche** ihres Geschäftsgebietes sicherzustellen. Sie unterstützen die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, **sozialen und kulturellen Bereich**.*

*sowie*

*Verordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Geschäfte und die Verwaltung der Sparkassen (Sparkassenverordnung Mecklenburg-Vorpommern - SpkVO M-V) vom 1. März 2001 Fundst.: GVOBl. M-V 2001, S. 72*

### **§ 5 Verpflichtung zur Führung von Girokonten**

*(1) Die Sparkasse ist verpflichtet, für natürliche Personen mit Wohnsitz im Gewährträgergebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen zu führen.*

*(2) Eine Verpflichtung zur Führung eines Girokontos besteht nicht, wenn*

- der Kontoinhaber Leistungen bei Kreditinstituten missbraucht hat,*
- das Konto ein Jahr lang umsatzlos geführt wurde,*
- das Konto kein Guthaben aufweist und der Kontoinhaber trotz Aufforderung nicht für Guthaben sorgt,*

- aus anderen wichtigen Gründen die Aufnahme oder Fortsetzung der Geschäftsbeziehungen der Sparkasse nicht zumutbar ist.

Zu einer Verpflichtung der Führung von Girokonten sind auch Alternativen möglich wie z.B. einer Pflicht, eine Ablehnung innerhalb von 7 Tagen dem Kunden gegenüber schriftlich zu begründen. Auch das wäre ein Erfolg.

Grundsätzlich ist dabei zu bedenken, dass die Sparkassen nicht allein die Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung mit Finanzdienstleistungen tragen sollen, sondern alle Kreditinstitute gemeinsam. Auch das ist Teil eines fairen Wettbewerbs. Die Sparkassen können aber mit einem guten Beispiel vorangehen, wie z.B. von Presseseite her nach dem letzten Hearing im Bundestag als Idee diskutiert wurde, ob die Postbank nicht mit einer Selbstverpflichtung zu einem „Girokonto für Jedermann“ mit gutem Beispiel voran gehen sollte.

Wichtig wäre in diesem Zusammenhang auch, eine **Benachteiligung von Kunden durch höhere Gebühren für "Arme" im Gesetz auszuschließen**, z.B. dass Personen, die Sozialleistungen erhalten, nicht aus diesem Grund mehr bezahlen müssen als übliche Kunden. Eine Verpflichtung allein zu der Gewährung eines Girokontos auf Guthabenbasis hilft nicht, wenn die Gebühren so hoch sind, dass finanziell schwache Kunden abgeschreckt werden. Abschreckende Beispiele aus der Praxis dazu gibt es inzwischen genügend.

## **B.III Unterstützung von Schuldnerberatungsstellen**

Auch sind weitere Ziele der Sparkassen als Aufgabe und öffentlicher Auftrag möglich, wie das Sparkassengesetz von Rheinland-Pfalz zeigt, indem die Unterstützung der Schuldnerberatungsstellen mit finanziellen Mitteln im Sparkassengesetz festgeschrieben ist:

*Sparkassengesetz des Landes Rheinland-Pfalz (SpkG) vom 1. April 1982, GVBl. S. 113 Fundst.: GVBl 1982, S. 113, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004, GVBl. 2004, S. 545*

### **§ 2 Aufgaben, öffentlicher Auftrag**

*(1) Die Sparkassen haben als kommunale Wirtschaftsunternehmen die Aufgabe, vorrangig im Gebiet ihres Errichtungsträgers die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen zu sichern.*

*(2) Die Sparkassen stärken als öffentliche Banken den Wettbewerb im Kreditgewerbe. Sie erbringen ihre Leistungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft, den Mittelstand und die öffentliche Hand nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes. Die Sparkassen fördern die Vermögensbildung breiter Bevölkerungsschichten sowie **die Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichem wirtschaftlichem Verhalten**. Sie tragen zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung insbesondere junger und mittelständischer Unternehmen im Geschäftsgebiet bei. **Die Sparkassen tragen zur Finanzierung der Schuldnerberatung bei**. Die Träger entscheiden über die Verteilung dieser Mittel an die Träger der Schuldnerberatung. Mit ihrer Aufgabenerfüllung dienen die Sparkassen dem Gemeinwohl.*

## **B.IV Finanzielle Allgemeinbildung als Ziel**

Das Sparkassengesetz in Rheinland-Pfalz zeigt dazu, dass auch Ziele wie die finanzielle Allgemeinbildung in einem derartigen Gesetz mit verankert werden können. Das Institut für Finanzdienstleistungen arbeitet seit zwei Jahren erfolgreich mit der Hamburger Sparkasse an einem Projekt SchülerBanking zusammen, in der das Ziel finanzieller Allgemeinbildung mit Unterstützung der Haspa in Hamburger Schulen erfolgreich umgesetzt wird. Zurzeit sind 94 Klassen mit ca. 2500 Schülern an dem Projekt in Hamburg beteiligt und weitere Sparkassen haben Interesse an dem Projekt gezeigt. Siehe dazu [www.schuelerbanking.de](http://www.schuelerbanking.de). Das iff wird daher die Themen und das Spektrum für die Klassen an Schulen im laufenden Jahr erweitern und auch überlegen, was für ein Konzept zur finanziellen Allgemeinbildung Verbraucherzentralen in Schulen und für junge Erwachsene anbieten können.

Ein Sparkassengesetz, das den öffentlichen Bildungsauftrag in Bezug auf finanzielle Allgemeinbildung im Sparkassengesetz verankert, würde die Finanzierung derartiger Projekte vorantreiben. Es ist zudem ein in der Presse vieldiskutiertes Thema, dass von Kreditinstituten zurzeit gerne aufgegriffen wird. Wichtig ist dabei, dass das Angebot von einer neutralen Stelle begutachtet wird und ausgewogen ist. Hier kann die Einbeziehung von Verbraucherzentralen und Schuldnerberatungsstellen in ein Konzept für Schüler und junge Erwachsene ein Mittel sein, für die Ausgewogenheit des Angebots zu sorgen.

## **C Möglichkeit der Profilierung für Sparkassen**

Auch wenn die Sparkassen einer gesetzlichen Verpflichtung zumindest zum Zugang zu einem Girokonto anfangs wenig aufgeschlossen sein werden, wird es langfristig wahrscheinlich positiv für die Sparkassen sein, weil sie ein eigenes Profil gegenüber den anderen Anbietern herausbilden und erhalten können. Dieses wird kaum in besonders günstigen Konditionen liegen, sondern voraussichtlich eher bei Stärken und Eigenschaften, die die Bevölkerung schon jetzt mit Sparkassen verbindet: regionale Verbundenheit zu Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen, Sicherung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen und soziale Verantwortung in Form von finanzieller Allgemeinbildung und der Unterstützung von Personen, die Hilfe bedürfen – hier der Überschuldeten. Das Einsetzen für Verbraucherbelange ist daher auch im Eigeninteresse der Sparkassen und kann ihr Profil langfristig positiv unterstützen.